

Ortsgemeinde Hausten

Vorlage Nr. 034/097/2021

Beschlussvorlage

TOP

Erhebung von wiederkehrenden Ausbaubeiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen für das Jahr 2020 in der Ortsgemeinde Hausten

Verfasser:

Bearbeiter: Georg Wagner

Fachbereich: Fachbereich 1

Datum:

10.05.2021

Aktenzeichen:

1.2 - 653-31 G 627

Telefon-Nr.:

02651/8009-58

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich		Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat Hausten beschließt,

1. für die **vom 01.01. bis 31.12.2020** entstandenen beitragsfähigen Kosten für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Hausten entsprechend den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. 1995, S. 175) in der jetzt gültigen Fassung und der *Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge* (kurz: ABS wkB) der Ortsgemeinde Hausten vom **heutigen Tage** wiederkehrende Ausbaubeiträge zu erheben.
2. Verschonungen werden entsprechend den Vorschriften der §§ 13 iVm. § 7 ABS wkB nicht gewährt.
3. Der **Gemeindeanteil** für die beitragspflichtigen Aufwendungen beträgt entsprechend § 10a Abs. 3 KAG i.V.m. § 5 der ABS wkB **35 %**.
4. **Beitragsfähige Kosten, Festsetzung des Beitragssatzes**
Die beitragsfähigen Kosten für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2020 werden auf **31.573,85 €** festgesetzt. Nach Abzug des 35 %-igen Gemeindeanteils (11.050,85 €) sind somit **20.523,00 €** auf die Beitragspflichtigen umzulegen. Der Ausbaubeitrag je m² gewichteter Grundstücksfläche für die Beitragserhebung wird auf **0,079315 € / m²** beitragspflichtiger gewichteter Fläche festgesetzt.
5. Nach § 12 Abs. 1 der ABS wkB wird der wiederkehrende Beitrag ein Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beitragserhebungen öffentlich bekannt zu machen und durchzuführen.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat Hausten hat mit der am **heutigen Tage** neu beschlossenen **Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen** (ABS wkB) rückwirkend ab dem 01.01.2020 den wiederkehrenden Beitrag für den Ausbau von Verkehrsanlagen in der Ortsgemeinde Hausten eingeführt.

In 2020 sind der Ortsgemeinde Hausten Investitionskosten für die durchgeführte Ausbaumaßnahme in der „Oberdorfstraße“ entstanden. Durch die rückwirkende Inkraftsetzung der neuen ABS wkB ab dem 01.01.2020 kann jetzt erstmals die Beitragserhebung nach dem Prinzip des wiederkehrenden Ausbaubeitrages für das Jahr 2020 erfolgen.

1. Erhebung von Beiträgen, Ermittlung der beitragsfähigen Kosten

Gemäß § 1 Abs. 2 ABS wkB werden Ausbaubeiträge für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.

"Erneuerung" ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand (Ziffer 1).

"Verbesserung" sind nach Ziffer 4 alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i.S. der Hervorhebung des Anliegervorteiles sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.

Im letzten Jahr hat die Ortsgemeinde Hausten die Oberflächenentwässerung in einem Teilbereich der „Oberstraße“ erneuert und verbessert; der Tatbestand des § 1 Abs. 2 ABS wkB ist gegeben.

Nach § 3 Abs. 2 ABS wkB ist der beitragsfähige Aufwand nach den jährlichen Investitionsaufwendungen zu ermitteln. Beitragsfähig nach § 2 Abs. 1 der Satzung wkB der Ortsgemeinde Hausten ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbstständige Parkflächen und Grünanlagen und für selbstständige Fuß- und Radwege.

2. Investitionsaufwendungen an öffentlichen Verkehrsanlagen in 2020

Auszahlungen, Buch.stelle 54111-523380

Unterhaltung des Infrastrukturvermögens, Straßen, Wege u. Plätze, Verkehrslenkung;

hier: Verbesserung der Oberflächenentwässerung in der „Oberdorfstraße“ in Haus-

ten;

Beleg Nr. 19-01 vom 10.07.2020:

1. Abschlags-Rechnung für die Verrohrung des Seitengrabens,
Oberflächenwasser der Fa. Thomas Karst, Tief-, Straßen- und
Wasserleitungsbau, 53539 Kelberg-Meisenthal 28.711,16 €

Beleg Nr. 24-01 vom 17.08.2020:

Schluss-Rechnung für die Verrohrung des Seitengrabens,
Oberflächenwasser der Fa. Thomas Karst, Tief-, Straßen- und
Wasserleitungsbau, 53539 Kelberg-Meisenthal 18.384,07 €

Summe : 47.095,23 €

Weitere beitragsfähige Investitionskosten an öffentlichen Verkehrsanlagen sind der Gemeinde in 2020 nicht entstanden.

Diese Aufwendungen sind noch aufzuteilen, da die Tiefbaumaßnahme teilweise auch den gleichzeitig erfolgten Arbeiten zur Aufnahme und Ableitung des Außenbereichswassers am oberen Ende der „Oberdorfstraße“ zuzuweisen ist. Diese Aufwendungen sind beim wkB nicht beitragspflichtig. Sie finden jedoch bei der Festsetzung der Beiträge für den Bau und die Unterhaltung der Feld- und Waldwege der Ortsgemeinde Hausten für das Jahr 2020 Berücksichtigung und werden dort eingerechnet.

Entsprechend einer Aufstellung durch die Bauverwaltung vom 24.03.2021 teilen sich die entstandenen Aufwendungen wie folgt auf:

- **Beitragspflichtige Kosten für die Verbesserung
der Oberflächenentwässerung in der „Oberdorfstraße“** 31.573,85 €
- Kosten für die Unterhaltung der Feld- und Waldwege 15.521,38 €

Demnach werden für den wkB für das Jahr 2020 beitragsfähige Aufwendungen in Höhe von **31.573,85 €** zugrunde gelegt.

3. Entstehen des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch der Gemeinde entsteht nach § 8 der Satzung wkB jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr. Demnach für die Investitionsaufwendungen in 2020 ab dem 01.01.2021.

4. Abrechnungseinheit

Gemäß § 3 Abs. 1 ABS wkB der Ortsgemeinde Hausten sowie der Anlagen 1 + 2 zu dieser Satzung bilden in Hausten sämtliche, zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes als öffentliche Einrichtung ein einziges Ermittlungsgebiet (Abrechnungseinheit). Weitere Abrechnungseinheiten sind nicht gebildet.

5. Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil beträgt nach § 10a Abs. 3 KAG i.V.m. § 5 der ABS wkB **35 %**. Er ist vom ermittelten, beitragsfähigen Gesamtaufwand (= 31.573,85 €) abzuziehen. Die ermittelten, beitragsfähigen Nettokosten in Höhe von **20.523,00 €** in 2020 sind auf alle beitragspflichtigen Grundstücke in der Ortsgemeinde Hausten umzulegen.

6. Beitragspflichtige Grundstücke

Gemäß § 4 der ABS wkB unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu einer in der Abrechnungseinheit der Ortsge-

meinde Hausten gelegenen Verkehrsanlage haben, der Beitragspflicht.

Grundstücke, die nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) dem Außenbereich zuzuordnen sind, werden nicht eingerechnet. Sie bleiben aufgrund der aktuellen Rechtsprechung generell beitragsfrei.

7. Beitragsschuldner

Nach § 11 der ABS wkB ist gegenüber der Gemeinde Beitragsschuldner, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

Bevor die Bescheide für den wiederkehrenden Ausbaubeitrag in der Ortsgemeinde Hausten für das Jahr 2020 zugestellt werden können, hat der Ortsgemeinderat die vorgenannten Beschlüsse zu fassen.

Finanzielle Auswirkungen?				
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
Veranschlagung				
<input checked="" type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 2021	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 2021	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Buchungsstelle: 54111-233200

Anlagen: